

Az.: 6 E 60/16
10 O 1/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner-

gegen

Herrn Polizeimeister

- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zeugenvernehmung gem. § 25 Abs. 2 SächsDG
hier: Beschwerde gegen die Zeugenvernehmung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 3. Juni 2016

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. April 2016 - 10 O 1/16 - wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1. Auf das im Rahmen eines gegen Polizeimeister..... (Beschwerdeführer) eingeleiteten behördlichen Disziplinarverfahrens gestellte Ersuchen des Präsidenten der Polizeidirektion Leipzig nach § 25 Abs. 2 SächsDG hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden in dem angegriffenen Beschluss festgestellt, dass die Zeugin T..... ohne Vorliegen eines der in §§ 52 bis 55 StPO bezeichneten Gründe die Aussage verweigert habe. Das den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsDG entsprechende Vernehmungsersuchen zu sieben Beweisthemen im Zusammenhang mit der Herstellung einer Videoaufzeichnung und deren Einstellung in das Internet im Jahr 2014 sei vom Dienstvorgesetzten (§ 25 Abs. 3 SächsDG) des Beschwerdeführers gestellt worden. Die Zeugin sei entgegen ihrer Rechtsauffassung im behördlichen Disziplinarverfahren nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG ungeachtet dessen zur Aussage verpflichtet, dass sie keine Beamtin sei. Ein Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52 ff. StPO) komme ihr nicht zu. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu einzelnen Fragen erscheine nicht ausgeschlossen, stehe der Einvernahme der Zeugin aber nicht grundsätzlich entgegen.
2. Der im erstinstanzlichen Verfahren nicht als Verfahrensbeteiligter zu führende Beamte, der im Rubrum des Rechtsmittelverfahrens als Beschwerdeführer aufzunehmen war (vgl. Senatsbeschl. v. 23. Juni 2015 - 6 E 24/14.D -, juris Rn. 5), trägt zur Begründung seines Beschwerdeantrags auf Zurückweisung des Vernehmungsersuchens vor, dem Antragsteller fehle das für ein solches Ersuchen

erforderliche rechtliche Interesse, weil das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Disziplinarverfahren „ohne Rechtsgrundlage“ geführt werde und nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 SächsDG einzustellen sei. Die Staatsanwaltschaft Dresden habe das sachgleiche Strafverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt, weshalb die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ihm gegenüber unzulässig sei. Ein sog. disziplinarer Überhang, der eine Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigen könnte, liege selbst nach Einschätzung des Antragstellers nicht vor. Auf endgültig eingestellte Strafverfahren sei § 14 Abs. 2 SächsDG nicht anwendbar.

- 3 Der - nach § 3 SächsDG i. V. m. § 61 Nr. 1 VwGO in Ermangelung einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung (§ 61 Nr. 3 VwGO) als Rechtsträger der Polizeidirektion Leipzig in das Aktivrubrum aufzunehmende - Antragsteller hält die Beschwerde für unbegründet. Die Disziplinarkammer habe seinem Vernehmungersuchen zu Recht entsprochen; ein Anspruch auf Einstellung des Disziplinarverfahrens scheide aus. Der Beschwerdeführer erkenne, dass § 14 Abs. 1 SächsDG lediglich die Verhängung zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen einschränke, aber kein Verfahrenshindernis darstelle, und dass sich das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren nicht nur auf den Verstoß gegen strafrechtliche, sondern auch auf grundlegende beamtenrechtliche Vorschriften beziehe. Ob und ggf. welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall geboten sei, richte sich nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung.
- 4 2. Die Beschwerde (§ 68 Abs. 1 SächsDG i. V. m. §§ 146, 147 VwGO) gegen den Beschluss der Disziplinarkammer bleibt ohne Erfolg. Die Disziplinarkammer hat dem Vernehmungersuchen des nach § 25 Abs. 3 SächsDG als Dienstvorgesetzten zuständigen Präsidenten der Polizeidirektion Leipzig zu Recht entsprochen. Die Zeugin ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsDG verpflichtet, in dem gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten behördlichen Disziplinarverfahren auszusagen. Insbesondere steht der gesetzlichen Aussagepflicht der Zeugin ihre fehlende Beamteneigenschaft nicht entgegen. Dies folgt aus der Bezugnahme des § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsDG auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen; dies hat die Disziplinarkammer zutreffend ausgeführt. Die

Vernehmung der Zeugin T..... ist auch ein taugliches Mittel zur weiteren Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Vorwurfs.

- 5 Das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, wie es der Beschwerdeführer sinngemäß mit der Begründung geltend macht, eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn dürfe nicht mehr verhängt werden, weil das sachgleiche Strafverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt worden sei (§ 14 Abs. 1 SächsDG), lässt sich beim derzeitigen Stand des behördlichen Disziplinarverfahrens, dessen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, nicht feststellen.
- 6 Eine Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 SächsDG hat als Abschlussentscheidung zu erfolgen, wenn im Ergebnis des eingeleiteten Disziplinarverfahrens *feststeht*, dass ein sog. Maßnahme- oder Ahndungsverbot wegen des zuvor durchgeführten Straf- oder Bußgeldverfahrens eingreift (vgl. Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG § 32 Rn. 6 und 20). Daran fehlt es mangels einer hinreichend geklärten Tatsachengrundlage.
- 7 Das Maßnahmeverbot nach § 14 Abs. 1 SächsDG greift nur ein, wenn die erfolgte strafrechtliche Ahndung und die potentielle Disziplinarmaßnahme denselben Sachverhalt betreffen (Sachverhaltsidentität) und darüber hinaus eine hypothetische Maßnahmeprüfung (Wittkowski a. a. O., § 14 Rn. 14, 20 f.) erfolgen kann. Jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung liegt hier nicht vor.
- 8 Eine Sachverhaltsidentität im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn der gesamte historische Geschehensablauf, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist und sich als einheitliches Dienstvergehen darstellt, bereits in vollem Umfang durch die strafrechtliche Entscheidung erfasst wurde. Maßgebend ist der einheitliche geschichtliche Vorgang, bei dem die einzelnen Lebensverhältnisse so miteinander verknüpft sind, dass sie nach der Lebensauffassung eine Einheit bilden und ihre Behandlung in getrennten Verfahren als unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens erscheinen würde (strafprozessualer Tatbegriff des § 264 StPO). Auf die straf- und disziplinarrechtliche Würdigung des Tathergangs, der auch aus mehreren Handlungen bestehen kann, d. h. darauf, welche Straftatbestände oder Dienstpflichten verletzt wurden und ob der Tathergang besondere

disziplinarrechtliche Aspekte hat, die die Straftatbestände nicht erfassen, kommt es nicht an. Jedoch muss sich die notwendige innere Verknüpfung mehrerer Beschuldigungen unmittelbar aus den zugrunde liegenden Handlungen und Ereignissen ergeben. Ob Tatidentität in diesem Sinne vorliegt, ist stets unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dadurch soll vermieden werden, dass aus einem einheitlichen historischen Geschehen Sachverhaltsteile herausgefiltert werden, um sie gesondert disziplinarrechtlich zu verfolgen und sichergestellt werden, dass bei weniger gewichtigen Dienstvergehen neben der straf- bzw. ordnungsrechtlichen Ahndung nur ausnahmsweise eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2001, NJW 2001, 3353 f.; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1985 - 1 D 49.84 -, juris Rn. 10/11 jeweils m. w. N.; darauf verweisend Senatsbeschl. v. 28. November 2012 - D 6 A 312/12 -, Rn. 6, unveröffentlicht).

- 9 Nach diesem Maßstab scheidet eine Sachverhaltsidentität nicht schon dadurch aus, dass ein „historischer Vorgang besondere disziplinäre Aspekte hat, die vom strafrechtlichen Tatbestand nicht erfasst werden“ (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2001 a. a. O.).
- 10 Einer abschließenden Klärung der zwischen den Beteiligten des Beschwerdeverfahrens streitigen Frage der Sachverhaltsidentität bedarf es hier allerdings nicht, weil der bisherige Stand des behördlichen Disziplinarverfahrens jedenfalls keine hinreichende Grundlage für eine hypothetische Maßnahmeprüfung nach § 14 Abs. 1 SächsDG bildet. Insbesondere ist nach Lage der Akten offen, welche Gespräche bzw. Absprachen es zwischen dem Beschwerdeführer und der Zeugin im Zusammenhang mit der späteren Veröffentlichung der aus einem Funkstreifenwagen von einer Polizeimeisterin mit einem Mobiltelefon erstellten Videoaufzeichnung der geistig verwirrten weiblichen Person vom Februar 2014 auf der Facebook-Seite „Sind wir nicht alle ein bisschen Freital?“ gab.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.

12 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach Nr. 64 des
Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 79 SächsDG) zu erheben ist.

13

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Hahn

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 09.06.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte